

## **Richtlinie der Stadt Gronau**

### **über die Förderung von Maßnahmen zur Einsparung von Ressourcen, Erzeugung von Energie und Förderung der Artenvielfalt für nachhaltigen Klimaschutz auf dem Stadtgebiet**

#### **1. Präambel**

Im Hinblick auf ihre Klimaschutzbestrebungen sowie die Klimakrise ist die Stadt Gronau bestrebt, ihre Bürgerinnen und Bürger zu Klimaschutzmaßnahmen zu motivieren und sie bei der Umsetzung zu unterstützen.

Auf Grundlage der guten Erfahrungen der letzten Jahre, stellt die Stadt Gronau auch im Programmjahr 2026 wieder den Klima- und Umweltfonds in Höhe von 120.000 Euro als Bürgerförderprogramm zur Verfügung. Auf diese Weise können Klima- und Umweltschutz-Aktivitäten im Stadtgebiet angeregt und unterstützt werden. Die Stadt leistet damit einen nachhaltigen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet. Der Bewilligungszeitraum für die vier Förderbereiche liegt zwischen dem 01.01.2026 und dem 31.12.2026.

#### **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Förderrichtlinie bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet Gronau.

#### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind

- Mieterinnen und Mieter oder Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien in Gronau, sofern der Fördergegenstand auf dem Stadtgebiet genutzt wird.
- natürliche Personen und gemeinnützige Vereine mit Sitz in Gronau.

Pro antragstellender Partei ist ein Antrag je Förderbereich möglich.

#### 4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen in vier Bereichen:

<b>1</b>	<b>Energie sparen</b>	Austausch eines alten Elektrogeräts (Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspüler)	25.000 Euro
<b>2</b>	<b>Mobil sein</b>	Anschaffung eines Lastenrads (elektrisch/nicht-elektrisch) oder eines Fahrradanhängers	15.000 Euro
<b>3</b>	<b>Energie erzeugen</b>	Anschaffung stromerzeugender Solarmodule sowie Solarthermie zur Wärmeengewinnung	25.000 Euro
<b>4</b>	<b>Artenvielfalt fördern/Kleinklima verbessern</b>	Anlage eines Gründaches, Fassadenbegrünung, Beseitigung Schottergarten, Baumpflanzung, Nistkästen	15.000 Euro
	<b>Flexibles Budget</b>	Ein Teil der Mittel wird als „flexibles“ Budgets eingerichtet, das dort angewendet werden kann, wo es gemäß Nachfrage gebraucht wird	40.000 Euro

### 1. Energie sparen

#### **Anschaffung eines Kühl- oder Gefriergeräts, einer Waschmaschine, eines Wäschetrockners oder eines Geschirrspülers**

##### *Gegenstand der Förderung*

Gefördert wird die Anschaffung von neuen oder gebrauchten, energieeffizienten Elektrogeräten (Kühl-Gefrierkombination, Kühlschrank, Gefrierschrank, Gefriertruhe, Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspüler) und über die folgende Energie-Effizienzklasse (EEK) verfügen:

- Waschmaschine: A
- Wäschetrockner: A, B
- Gefrierschrank: A, B, C
- Gefriertruhe: A, B, C
- Kühlschrank: A, B
- Kühl-/Gefrierkombination: A, B
- Geschirrspülmaschine: A, B

Bei Einbaugeräten wird auch das Energie-Effizienzlabel C zugelassen.

##### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, zweckgebundenen Zuschusses nach Erwerb und Aufbau des Geräts. Die Höhe des Zuschusses beträgt höchstens 200 € pro Gerät, maximal jedoch 60 % der Anschaffungskosten. Installations- und Versandkosten

zählen nicht zu den Anschaffungskosten.
<i>Förderbedingungen</i>
Gefördert werden Geräte, die... <ul style="list-style-type: none"> <li>• die <b>erforderliche Energie-Effizienzklasse</b> (siehe Auflistung oben) vorweisen.</li> <li>• auf dem Stadtgebiet Gronaus aufgestellt und ausschließlich <b>privat</b> bzw. vom <b>Ver-</b> <b>ein</b> genutzt werden.</li> </ul>
<i>Nachweise</i>
Bei Antragstellung oder innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung sind folgende Nachweise zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung (keine Quittung) über das neue Gerät inkl. Modellbeschreibung</li> <li>• Foto des Geräts am finalen Einsatzort</li> </ul>
<i>Förderungsausschlüsse</i>
Nicht förderfähig sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Geräte, die vor dem 01.01.2026 angeschafft wurden.</li> </ul>

<b>2. Mobil sein</b>
<b>Anschaffung eines Lastenrads (elektrisch/nicht-elektrisch) oder eines Fahrradanhängers</b>
<i>Gegenstand der Förderung</i>
<p>(1) Gefördert wird die Anschaffung eines neuen oder gebrauchten Lastenrads mit oder ohne Elektroantrieb. Dieses muss serienmäßig über fest montierte Vorrichtungen verfügen, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren. Zudem muss das Lastenrad im zugelassenen Gesamtgewicht mindestens 35 kg zusätzlich zum/zur Fahrer:in transportieren können.</p> <p>(2) Gefördert wird die Anschaffung von neuen oder gebrauchten Fahrradanhängern, die serienmäßig über fest montierte Vorrichtungen verfügen, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren. Auch hier gilt eine Mindesttraglast von 35 kg.</p>
<i>Art, Umfang und Höhe der Förderung</i>
<p>Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, zweckgebundenen Zuschusses nach Erwerb des Lastenrads oder Anhängers. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.000 € für elektrische Lastenräder,</li> <li>• 500 € für nicht-elektrische Lastenräder und</li> <li>• 300 € für Fahrradanhänger.</li> </ul> <p>Der Zuschuss beträgt maximal 60 % der Anschaffungskosten. Installations- und Versandkosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.</p>
<i>Förderbedingungen</i>

<p>Gefördert werden Lastenfahrräder / Fahrradanhänger, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die erforderliche <b>Mindesttraglast</b> von 35 kg zusätzlich zum/zur Fahrer/Fahrerin erfüllen.</li> <li>• ausschließlich <b>privat</b> bzw. vom <b>Verein</b> genutzt werden.</li> </ul>
<i>Nachweise</i>
<p>Bei Antragstellung oder innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung sind folgende Nachweise zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung (keine Quittung)</li> <li>• Beschreibung des Modells bzw. Angaben zur Traglast</li> <li>• Foto des erworbenen Lastenrads / Fahrradanhängers</li> </ul>
<i>Förderungsausschlüsse</i>
<p>Nicht förderfähig sind:</p> <p>a) Lastenräder / Fahrradanhänger, die vor dem 01.01.2026 angeschafft wurden.</p>

### 3. Energie erzeugen

#### **Anschaffung einer Solaranlage zur Stromerzeugung (Steckersolaranlage, PV-Anlage) oder einer Solarthermieanlage**

##### *Gegenstand der Förderung*

Gefördert wird die Anschaffung von Solarmodulen zur Stromerzeugung sowie Wärmegewinnung:

- Steckersolaranlage („Balkonkraftwerk“)
- PV-Anlage
- Solarthermieanlage

##### **Hinweise:**

Stecker-Solargeräte, die mit dem typischen Schutzkontaktstecker eingesteckt werden können, sind in Deutschland normativ nicht zulässig. Nach der Vornorm DIN VDE V 0628-1 (VDE V 0628-1) ist eine spezielle Energiesteckdose zulässig. Sollten sich die gesetzlichen Vorgaben zwischenzeitlich ändern, gelten die neuen Normen. Achten Sie beim Kauf auf steckerfertige Geräte und auf die Einhaltung des Sicherheitsstandards der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS 0001:2019-10).

##### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, zweckgebundenen Zuschusses nach Erwerb der Anlage. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 400 € und höchstens 60 % der Anschaffungskosten. Installations- und Versandkosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.

##### *Förderbedingungen*

Gefördert werden Solarmodule, die...

- ausschließlich **privat** bzw. vom **Verein** genutzt werden,
- die gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) erfüllen.

Maßgebend ist die aktuell geltende Rechtslage.

#### *Nachweise*

Bei Antragstellung oder innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Rechnung (keine Quittung)
- Foto der Anlage

#### *Förderungsausschlüsse*

Nicht förderfähig sind:

- a) Geräte, die vor dem 01.01.2026 angeschafft wurden.
- b) Anlagen an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

## **4. Artenvielfalt fördern/Kleinklima verbessern**

### **a) Anlage eines Gründaches**

#### *Gegenstand der Förderung*

Gefördert wird die Anlage von Gründächern auf Gronauer Stadtgebiet.

#### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

Die Zuwendung beträgt 30,00 €/m<sup>2</sup> und ist auf höchstens 1000,00 € pro Grundstück begrenzt. Der Zuschuss beträgt maximal 60 % der Kosten für Anschaffung und Dienstleistungen. Versandkosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.

#### *Förderbedingungen*

Gefördert wird die Einrichtung von Dachbegrünung mit mindestens 5 cm Substratauflage.

#### **Hinweis:**

- Zur Förderung der Biodiversität sollen mehrjährige und insektenfreundliche Pflanzen verwendet werden. Hierzu empfiehlt die Stadt Gronau Arten aus der Pflanzliste der Verbraucherzentrale NRW ([https://www.mehrgruenamhaus.de/sites/default/files/2023-10/202301\\_pflanzliste\\_dach.pdf](https://www.mehrgruenamhaus.de/sites/default/files/2023-10/202301_pflanzliste_dach.pdf)).

#### *Nachweise*

Bei Antragstellung oder innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung bzw. bis spätestens zum 31.01.2027 sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Rechnung Material bzw. Rechnung des Fachunternehmens
- Aussagekräftige fotografische Dokumentation (Vorher-Nachher Fotos)

### *Förderungsausschlüsse*

Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen, die vor 01.01.2026 durchgeführt wurden.
- Verpflichtende Pflanzmaßnahmen (Bsp. Pflanzgebot Bebauungspläne).
- Dachterrassen etc. sowie Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder Ähnlichem beschränkt sind.

## **b) Anlage eines Fassadenbegrünung**

### *Gegenstand der Förderung*

Gefördert wird die Begrünung von Fassaden auf Gronauer Stadtgebiet.

### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

Die Zuwendung beträgt 30,00 €/m<sup>2</sup> und ist auf höchstens 1000,00 € pro Grundstück begrenzt. Der Zuschuss beträgt maximal 60 % der Kosten für Anschaffung und Dienstleistungen. Versandkosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.

### *Förderbedingungen*

Gefördert werden ausschließlich die baulichen Maßnahmen sowie die Anschaffung der Pflanzen. Die Förderung von Pflanzkübeln ist ausgeschlossen.

#### **Hinweis:**

- Zur Förderung der Biodiversität sollen heimische Arten aus der Pflanzliste der Verbraucherzentrale NRW verwendet werden.  
([https://www.mehrgruenamhaus.de/sites/default/files/2023-01/202301\\_pflanzliste\\_fassade.pdf](https://www.mehrgruenamhaus.de/sites/default/files/2023-01/202301_pflanzliste_fassade.pdf)).

### *Nachweise*

Bei Antragstellung oder innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung bzw. bis spätestens zum 31.01.2027 sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Rechnung Material bzw. Rechnung des Fachunternehmens
- Aussagekräftige fotografische Dokumentation (Vorher-Nachher Fotos)

### *Förderungsausschlüsse*

Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen, die vor dem 01.01.2026 durchgeführt wurden.
- Dachterrassen etc. sowie Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder Ähnlichem beschränkt sind

## **c) Entsiegelung von Schottergärten und befestigten Flächen**

### *Gegenstand der Förderung*

Gefördert wird die Entsiegelung von Schottergärten und befestigten Flächen.

### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

Die Zuwendung beträgt 30,00 €/m<sup>2</sup> und ist auf höchstens 1000,00 € pro Grundstück begrenzt. Der Zuschuss beträgt maximal 60 % der Anschaffungskosten. Versandkosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.

#### *Förderbedingungen*

Gefördert wird die Entsiegelung von befestigten Flächen, bei deren Erstellung...

- ... kein Wurzel-/Vegetationsvlies eingebaut wird.
- ... gewährleistet wird, dass die Versickerung von Regenwasser über die belebte Bodenzone stattfinden kann.

#### **Hinweise:**

- Zur Förderung der Biodiversität sollten bevorzugt heimische Arten aus der Pflanzliste der Verbraucherzentrale NRW gepflanzt werden ([https://www.mehrgruenamhaus.de/sites/default/files/2023-01/202301\\_pflanzliste\\_vorgarten.pdf](https://www.mehrgruenamhaus.de/sites/default/files/2023-01/202301_pflanzliste_vorgarten.pdf)).
- Zum Mulchen eignen sich Pflanzenreste, Rasenschnitt, Blätter, Günkompst, Stroh und Häckselmaterial. Es ist zu empfehlen einen Teil der Bodenfläche freizuhalten, um bestimmte Insekten zu fördern.

#### *Nachweise*

Bei Antragstellung oder innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung bzw. bis spätestens zum 31.01.2027 sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Rechnung Material bzw. Rechnung des Fachunternehmens
- Aussagekräftige fotografische Dokumentation (Vorher-Nachher Fotos)

#### *Förderungsausschlüsse*

Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen, die vor dem 01.01.2026 durchgeführt wurden.

### **d) Anschaffung von Nistkästen für Vögel, Fledermäuse und Insekten**

#### *Gegenstand der Förderung*

Gefördert wird die Anschaffung von Nistkästen aus **Holzbeton** für Vögel, Fledermäuse und Insekten

#### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

Die Anzahl der Nistkästen ist unbegrenzt, jedoch beträgt die Höhe der Zuwendung maximal 60 % der Anschaffungskosten und ist auf höchstens 100,00 € pro Grundstück begrenzt. Versandkosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.

#### *Förderbedingungen*

Gefördert werden ausschließlich Nistkästen für Vögel, Fledermäuse und Insekten die aus Holzbeton hergestellt sind.

#### **Hinweise und Tipps zum Aufhängen der Kästen:**

- Nistkästen für **Vögel** werden idealerweise in einer Höhe von zwei bis drei Metern mit einer Ausrichtung nach Osten oder Südosten aufgehängt. Der Kasten sollte leicht nach vorne geneigt sein, damit kein Wasser eindringt bzw. Wasser ablaufen kann. Nistkästen können sowohl an Bäumen und Pfosten als auch an Fassaden aufgehängt werden, wobei sie nicht den gesamten Tag der Sonne ausgesetzt sein sollten. Ansonsten wird es im Inneren zu

warm für die Tiere. Zwischen einzelnen Kästen sollte für die meisten Arten ein Abstand von mindestens 10 Metern gewählt werden. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://baden-wuerttemberg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/voegelnhelfen/nistkaesten/wissenswertes/21665.html>

- **Fledermausquartiere** werden am besten in einer Höhe von mindestens drei Metern an Bäumen oder Fassaden aufgehängt wobei darauf zu achten ist, dass der Bereich unter dem Kasten frei von Gebüsch und Ästen ist, da die Fledermäuse einen freien Anflug benötigen. Fledermauskästen können in Dreier- oder Vierergruppen aufgehängt werden, am besten mit einer Ausrichtung nach Osten oder Südosten, wobei je nach Wetterlage auch andere Ausrichtungen genutzt werden. Da Fledermäuse nachtaktiv sind und Licht meiden, sollten die Kästen nicht in der Nähe von künstlichen Lichtquellen aufgehängt werden. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.fledermausschutz.de/fledermausschutz/anbringen-von-fledermauskaesten/>
- Ein **Insektenhotel** sollte an einem sonnigen Ort, geschützt vor Regen und Wind aufgestellt oder aufgehängt werden. Als Schutz gegen Feuchtigkeit sollte es nicht direkt auf dem Boden aufgestellt werden. Damit möglichst viele Insekten und unterschiedliche Arten die Nisthilfe nutzen, ist es sinnvoll darauf zu achten, dass sich in der direkten Umgebung möglichst viele heimische Pflanzenarten befinden. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://rlp.nabu.de/tiere-und-pflanzen/insekten/insektenhotel/index.html>

### Nachweise

Bei Antragstellung oder innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Rechnung
- Foto des installierten Nistkastens

### Förderungsausschlüsse

Nicht förderfähig sind

- Nistkästen die nicht aus Holzbeton sind wie beispielsweise Holznistkästen
- Nistkästen, die vor dem 01.01.2026 angeschafft wurden.

## e) Pflanzung von „Klimabäumen“

### Gegenstand der Förderung

Gefördert werden **ausschließlich folgende heimische Arten**, die im Gegensatz zu Neuzüchtungen und ortsfremden Arten, eine wichtige Nahrungsquelle für Wildbienen und Schmetterlinge darstellen. Dank ihrer Anpassung an den hiesigen Lebensraum sind diese klimafester und überstehen auch kalte Winter meist ohne Probleme.

- Rosengewächse (Rosaceae):
  - Kirschen (*Prunus avium*, *Prunus padus*)
  - Äpfel (*Malus domestica*, *Malus sylvestris*)
  - Birnen (*Pyrus communis*, *Pyrus pyraeaster*)
  - Pflaumen (*Prunus domestica*)
  - Elsbeere (*Sorbus torminalis*)
  - Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
  - Mehlbeeren (*Sorbus aria*, *Sorbus intermedia*)
  - Weißdorne (*Crataegus monogyna*, *Crataegus leucogyna*)
- Weidengewächse (Salicaceae):
  - Weiden (*Salix caprea*, *Salix viminalis*, *Salix purpurea*, *Salix cinerea*, *Salix*

<ul style="list-style-type: none"> <li>– Pappeln (Populus alba, Populus nigra, Populus tremula)</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ahorne (Acer): <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ahorne (Acer Pseudoplatanus, Acer Campestre, Acer Platanoides)</li> </ul> </li> <li>• Linden (Tilia) <ul style="list-style-type: none"> <li>– Linden (Tilia platyphyllos, Tilia Cordata)</li> </ul> </li> <li>• Birkengewächse (Betulaceae) <ul style="list-style-type: none"> <li>– Birken (Betula Pubescens, Betula Pendula)</li> <li>– Erlen (Alnus Glutinosa, Alnus Incana)</li> <li>– Hainbuche (Carpinus Betulus)</li> <li>– Hasel (Corylus avellana)</li> </ul> </li> <li>• Buchengewächse (Fagaceae) <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eichen (Quercus robur, Quercus petraea)</li> <li>– Gewöhnliche Buche (Fagus sylvatica)</li> <li>– Edelkastanie (Castanea sativa)</li> </ul> </li> <li>• Ulmengewächse (Ulmaceae) <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ulmen (Ulmus glabra, Ulmus minor, Ulmus laevis, Ulmus hollandica)</li> </ul> </li> <li>• Walnussgewächse (Juglandaceae) <ul style="list-style-type: none"> <li>– Echte Walnuss (Juglans regia)</li> </ul> </li> <li>• Hartriegelgewächse (Cornaceae) <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kornelkische (Cornus mas)</li> </ul> </li> </ul>
<i>Art, Umfang und Höhe der Förderung</i>
Die Förderung beträgt 60 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch 200 € pro Baum. Je Grundstück/Wohninheit können höchstens zwei Bäume gefördert werden. Pflanz-, Neben- und Versandkosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.
<i>Förderbedingungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geförderte Bäume müssen mehrmals verschulte Ballenware (3xv) sein und einen Stammumfang von mindestens 12-14 cm, gemessen ein Meter über dem Ballen, aufweisen.</li> <li>• Der Baum muss dauerhaft mit dem Erdreich verbunden sein. Eine Pflanzung in einem Kübel wird explizit ausgeschlossen.</li> </ul>
<i>Nachweise</i>
Bei Antragstellung oder innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung sind folgende Nachweise zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung oder Kassenbon</li> <li>• Nachweis der gepflanzten Art und des Stammumfanges</li> <li>• Foto des gepflanzten Baumes / der gepflanzten Bäume</li> </ul>
<i>Förderungsausschlüsse</i>

Nicht förderfähig sind...

- ... Bäume, die vor dem 01.01.2026 gekauft/gepflanzt wurden.

## 5. Pflichten der Zuschussempfänger:innen

- Mitarbeiter:innen der Stadt Gronau dürfen nach vorheriger Ankündigung eine Vor-Ort-Prüfung durchführen.
- Bei Verstößen gegen die Regelungen dieser Richtlinie kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- Antragsteller:innen sind für die Einhaltung privat-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verantwortlich und haben insbesondere Vorschriften des Denkmalschutzes und / oder von Gestaltungssatzungen zu beachten.

## 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

### 1) Antragstellung

Der Beginn der Antragstellung für die Förderbereiche 1 und 2 ist der 22.06.2026 um 18:00 Uhr. Die Antragstellung für die Förderbereiche 3 und 4 startet am 29.06.2026 um 18:00 Uhr.

Der Bewilligungszeitraum für die vier Förderbereiche liegt zwischen dem 01.01.2026 und dem 31.12.2026.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich digital über das zugehörige Antragsformular auf der städtischen Internetseite:

<https://www.gronau.de/leben-in-gronau/stadtplanung-und-stadtentwicklung/klima-und-umweltschutz/klima-und-umweltfonds/>

Dem Antrag sind die jeweils geforderten Nachweise beizufügen.

Die Antragstellung ist vor und nach dem Kauf des Fördergegenstandes möglich. Bei einer Antragstellung vor dem Kauf, sind die entsprechenden Nachweise innerhalb der für den jeweiligen Förderbereich angegebenen Frist unaufgefordert und unter Angabe der Fördernummer per E-Mail an [klimafonds@gronau.de](mailto:klimafonds@gronau.de) zu senden, ansonsten verliert der Antrag seine Gültigkeit.

### 2) Prüfung der Unterlagen

Die Stadtverwaltung entscheidet über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinie. Sie vergibt Zuschüsse im Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Antragsunterlagen.

Über die Antragsentscheidung werden Sie per E-Mail benachrichtigt.

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Gronau. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

### *3) Auszahlung der Zuwendung*

Die Auszahlung erfolgt nach Eingang und Prüfung der vorzulegenden Nachweise auf Grundlage der Förderrichtlinien durch die Stadt Gronau.

## **7. Kumulierung**

Die Fördermittel dürfen grundsätzlich mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen.

## **8. Haftungsausschluss**

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Gronau übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Aufstellung/Anbringung oder dem Betrieb der Fördergegenstände.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 25.03.2026 beschlossen. Sie tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau am XX.XX.2026 in Kraft.